



Gemeinde Dällikon

Ungültigerklärung Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2021 die Einzelinitiative von Uliana Ishchenko, Dällikon, mit dem Titel **Seilbahnverbindung Dällikon-Weiningen mit der Zwischenhaltestelle am Aussichtsturm Altberg** gestützt auf § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich für ungültig erklärt. Begründung: Der Gegenstand der Initiative verletzt die Einheit der Materie und ist offensichtlich undurchführbar.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der Gemeinderatsbeschluss und der Originalwortlaut der Einzelinitiative mit dem Initiativtext und der Begründung liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können von der Webseite www.daellikon.ch heruntergeladen werden.

Gemeinderat Dällikon



E 26. JULI 2021

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

26.07.2021

Initiative «Erarbeitung einer Seilbahnverbindung Dällikon-Weiningen mit der Zwischenhaltestelle am Aussichtsturm Altberg»

Ich, Uliana Ishchenko-Iten, wohnhaft an der Dorfstrasse 18, 8108 Dällikon, stelle gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Initiativtext

Ein Projekt einer Seilbahnverbindung «Dällikon-Weiningen» mit der Zwischenhaltestelle am Aussichtsturm «Altberg» zu erarbeiten.

Begründung

1. Den Aussichtsturm «Altberg» wiederzubeleben und die Seilbahnverbindung als Verkehrsentlastung zwischen Dällikon-Weiningen-Zürich zu gewährleisten. Schützenhaus Dällikon kann als Start der Seilbahnlinie mitgeplant werden.
2. Wintersport fördern und wirtschaftlichen Gewinn zu erzeugen. Für die Einheimischen wäre es lebenslanges 50 % auf die Tickets für die Benutzung der Seilbahn garantiert.

Uliana Ishchenko-Iten,
Dorfstrasse 18

26.07.2021

Datum

Unterschrift der Initiantin/des Initianten



16 Gemeindeorganisation

04.1 Einzelinitiativen / Seilbahnverbindung Dällikon-Weiningen GRB-Nr. 196

Ausgangslage

Mit Brief vom 26. Juli 2021 reichte Uliana Ishchenko, Dällikon, gestützt auf § 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative ein.

Initiative im Wortlaut

Titel

Erarbeitung einer Seilbahnverbindung Dällikon-Weiningen mit der Zwischenhaltestelle am Aussichtsturm Altberg

Initiativtext

Ein Projekt einer Seilbahnverbindung „Dällikon-Weiningen“ mit der Zwischenhaltestelle am Aussichtsturm „Altberg“ zu erarbeiten.

Begründung

- 1. Den Aussichtsturm „Altberg“ wiederzubeleben und die Seilbahnverbindung als Verkehrsentlastung zwischen Dällikon-Weiningen-Zürich zu gewährleisten. Schützenhaus Dällikon kann als Start der Seilbahnlinie mitgeplant werden.*
- 2. Wintersport fördern und wirtschaftlichen Gewinn zu erzeugen. Für die Einheimischen wäre es lebenslanges 50% auf die Tickets für die Benützung der Seilbahn garantiert.*

Rechtliches

Gemäss § 146 ff GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist und beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 2 + 3 GPR).

Gültigkeitsprüfung

A Prüfung formelle Gültigkeit

Unterschriften und Legitimation

Die Einzelinitiative wurde von Uliana Ishchenko, Dällikon, unterzeichnet und eingereicht. Uliana Ishchenko ist im Stimmregister der Gemeinde Dällikon eingetragen und somit zur Einreichung der Einzelinitiative legitimiert.

Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig.

Mit der Einzelinitiative begehrt die Initiantin, dass die Gemeinde ein Projekt für eine Seilbahnverbindung von Dällikon nach Weiningen mit einer Zwischenhaltestelle beim Aussichtsturm Altberg erarbeitet. Für die Planung und Erstellung einer solchen Seilbahnverbindung ist, ohne dass konkrete Abklärungen oder Schätzungen vorgenommen worden sind, aufgrund der bekannten Kostenschätzungen bei anderen Seilbahnprojekten mit Investitions- und Betriebskosten zu rechnen, welche die Finanzbefugnisse sowohl des Gemeinderates wie auch der Gemeindeversammlung deutlich übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass der Gegenstand der Einzelinitiative betreffend Finanzbefugnisse der Abstimmung an der Urne untersteht.

Form der Initiative

Die Einzelinitiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin und entspricht somit den Formanforderung gemäss § 150 Abs. 1 GPR.

Die Einzelinitiative betrifft kein konkretisiertes Projekt, beschreibt aber in der Begründung bereits konkrete Wirkungsziele und tarifliche Vorgaben. Damit ist die Einheit der Form nicht gewahrt. Gestützt auf § 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 lit. Abs. 3 KV wird die Einzelinitiative als allgemeine Anregung behandelt.

B Prüfung materielle Gültigkeit

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 KV gültig, wenn sie:

- a. die Einheit der Materie wahrt;
- b. nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- c. nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Ein Ziel der Einzelinitiative ist es, dass mit der Seilbahnverbindung eine Verkehrsentslastung zwischen Dällikon, Weiningen und der Stadt Zürich gewährleistet wird. Mit dieser Zielvorgabe suggeriert die Einzelinitiative, dass die Seilbahnverbindung, ähnlich dem öffentlichen Personenverkehr, eine Entlastung auf dem Strassengebiet bewirken würde. Als weiteres Ziel der Einzelinitiative soll die Seilbahnverbindung wirtschaftlichen Gewinn erzeugen, gleichzeitig aber den einheimischen Personen eine lebenslange Ermässigung von 50% auf die Tickets für die Benützung der Seilbahn garantieren. Mit diesen widersprüchlichen Zielen und Vorgaben verletzt die Einzelinitiative den Grundsatz der Einheit der Materie.

Ob die Realisierung einer Seilbahnverbindung in der Landwirtschaftszone und im Waldgebiet planungsrechtlich bewilligungsfähig ist und nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, kann aufgrund der Regelungsdichte des massgebenden Bundesrechts innerhalb der Prüfungsfrist nicht abgeklärt werden.

Mit dem Gegenstand der Einzelinitiative sind deren verschiedenen und sich widersprechenden Ziele nicht zu erreichen. Die Einzelinitiative ist offensichtlich nicht durchführbar.

Zusammenfassung

Die Einzelinitiative ist nach den Bestimmungen der KV, des GPR und des GG nicht zulässig, weil sie die Einheit der Materie nicht wahrt und offensichtlich undurchführbar ist. Die Einzelinitiative ist deshalb für ungültig zu erklären.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die Einzelinitiative *Erarbeitung einer Seilbahnverbindung Dällikon-Weiningen mit der Zwischenhaltestelle am Aussichtsturm Altberg* von Uliana Ishchenko, Dällikon, wird gestützt auf § 148 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 KV für ungültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Dieser Beschluss wird in Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 lit. b VRG im Furttaler (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Dällikon) veröffentlicht.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Uliana Ishchenko, Dorfstrasse 18, 8108 Dällikon, eingeschrieben
 - Akten

vers.: 3. Dezember 2021/b

GEMEINDERAT DÄLLIKON

Präsident:



René Bitterli

Schreiber:



Ruedi Bräm